

§ 0573d BGB

(1) Kann ein Mietverhältnis außerordentlich mit der gesetzlichen Frist gekündigt werden, so gelten mit Ausnahme der Kündigung gegenüber [Erben](#) des Mieters nach § [564 BGB](#) die §§ [573 BGB](#) und [573a BGB](#) entsprechend.

(2) Die Kündigung ist spätestens am dritten [Werktag](#) eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig, bei Wohnraum nach § [549 Abs. 2 Nr. 2 BGB](#) spätestens am 15. eines Monats zum Ablauf dieses Monats (gesetzliche Frist). § [573a Abs. 1 Satz 2 BGB](#) findet keine Anwendung.

(3) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.